

D.
Umbruch und Zukunftsszenarien

Die deliktische Haftung beim Einsatz von Robotern – Lehren aus der Haftung für Sachen und Gehilfen

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M., Freie Universität Berlin

A. Einleitung

Die rechtswissenschaftliche Diskussion zur Haftung für intelligente Agenten konzentriert sich aufgrund der ökonomischen und gesellschaftlichen Bedeutung stark auf das Thema „autonomes Fahren“. In der Praxis bereits angekommen sind freilich andere Beispiele intelligenter Agenten, z.B. Staubsaugroboter, Spielzeugroboter und Suchmaschinen mit *autocomplete*-Funktion. Wird beim Einsatz eines solchen Roboters ein Schaden verursacht, so stellt sich die Frage, ob die den Roboter einsetzende Person, im Folgenden als „Geschäftsherr“ bezeichnet, für den Schaden haftet.

Als Beispiel für diesen Beitrag soll ein „Smart Garden Hub“, d.h. eine intelligente Bewässerungszentrale dienen.¹ Es handelt sich um ein Steuerungssystem, welches mit Sensoren und Bewässerungsmodulen anderer Hersteller sowie dem Internet verbunden werden kann. Das Steuerungssystem enthält gespeicherte Daten zum Wasserbedarf zahlreicher Pflanzen. Es wertet mithilfe der im Garten angebrachten Sensoren Informationen über Sonnenstrahlung, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit und Bodenverhältnisse im Garten aus und bezieht autonom Wettervorhersagen über die nächstgelegene Wetterstation. Aus all diesen Daten wird die optimale Bewässerungsmenge berechnet und die Bewässerung des Gartens durch Anweisung der einzelnen Sprinklermodule gesteuert. Die Bedienung erfolgt über eine App, welche auch eine Bewässerung nach konkreten Vorgaben des Bedieners ermöglicht. Der Gartenbesitzer kann folglich bestimmte Bewässerungszeiten vermeiden oder die Sprinkleranlage an heißen Tagen anstellen, um seinen Kindern Wasserspiele zu ermöglichen. Denkbar sind auch Systeme, die aus regelmäßigen Einzelmaßnahmen „lernen“: Wenn also die Gartenbesitzerin an sonnigen Abenden die Bewässerung regelmäßig abstellt, um ungestört das Abendessen auf der

1 Siehe etwa <<http://greeniq.co>>; <http://www.gardena.com/smart_system>.

Terrasse zu genießen oder den Rasensprenger regelmäßig am Sonntag-nachmittag anstellt, damit die Kinder im Wasser toben können, könnte das System diese Regelmäßigkeit zum Anlass nehmen, die Bewässerungszeiten künftig autonom entsprechend zu planen. Schließlich lässt sich eine Kommunikation mehrerer Bewässerungszentralen miteinander vorstellen, zum Beispiel der Datenaustausch zwischen verschiedenen Bewässerungszentralen auf benachbarten Grundstücken.

Idealerweise steuert die intelligente Bewässerungszentrale die Bewässerung des Gartens autonom, führt jeder Pflanze die optimale Wassermenge zu und verwendet dabei die kostbare Ressource Wasser effizient – und zwar auch dann, wenn die Gartenbesitzerin im vierwöchigen Jahresurlaub am anderen Ende der Welt weilt. Durchaus vorstellbar ist allerdings auch, dass die Gartenbesitzerin während des Jahresurlaubs einen Anruf ihres aufgebrachten Nachbarn erhält, weil das Bewässerungssystem eine Überflutung des Nachbargrundstücks verursacht hat und dort erhebliche Gebäudeschäden entstanden sind.

Kommt es zu einer Fehlfunktion und einem Bewässerungsschaden, sind verschiedenste Fehlerquellen denkbar: Neben Fehlern der Sensoren, Leitungen und Sprinkler kommen Fehler in der Hard- oder Software der intelligenten Bewässerungszentrale in Betracht; auch mögen die von der Wetterstation gelieferten Daten unzutreffend gewesen sein oder ein Problem beim Datentransport vorgelegen haben. Vielleicht hat das Kleinkind der Gartenbesitzerin deren Smartphone in die Hände bekommen, fröhlich auf dem Display verschiedene Icons gedrückt und damit die Bewässerung des bereits regendurchnässten Bodens veranlasst. Schließlich könnte die Gartenbesitzerin es auch verabsäumt haben, ein erforderliches Sicherheitsupdate aufzuspielen und es damit einem experimentierfreudigen Jugendlichen aus der Nachbarschaft ermöglicht haben, seine Hackerfähigkeiten an der Bewässerungszentrale auszutesten.

Der geschädigte Nachbar kann im Regelfall nicht beurteilen, welches der hier genannten Risiken sich realisiert und die Überflutung verursacht hat. Für den Geschädigten ist es deshalb grundsätzlich interessant, sich an die Gartenbesitzerin zu halten, d.h. an diejenige Person, die das Bewässerungssystem einsetzt. Bei der Überlegung, wie die zivilrechtliche Haftung des Geschäftsherrn für einen von ihm eingesetzten intelligenten Agenten *de lege ferenda* gestaltet werden könnte, fallen unmittelbar zwei Vorbilder ein: Erstens die Haftung des Sachhalters, weil intelligente Agenten zwar nicht zwingend, aber oftmals in einer Sache verkörpert sind; zweitens die Haftung für Gehilfen, weil intelligente Agenten Tätigkeiten ausführen, die

auch an menschliche Gehilfen delegiert werden könnten. Die Halterhaftung und die Haftung für Gehilfen werden nachfolgend am Beispiel des französischen, englischen und deutschen Rechts erläutert. Auf dieser Basis soll sodann erörtert werden, welche Prinzipien sich für die Haftung für intelligente Agenten anbieten.

Auch zwischen intelligenten Agenten und Minderjährigen gibt es gewisse Ähnlichkeiten: Ebenso wie die Entscheidungsprozesse Minderjähriger sind Entscheidungsprozesse intelligenter Agenten in gewisser Weise vorprogrammiert, aber gegebenenfalls noch nicht ausgereift und nicht vollständig vorhersehbar.² Freilich ist bei der Ausgestaltung der Haftung für das Verhalten minderjähriger Personen stets das gesellschaftliche Ziel abzuwägen, Kindern und Jugendlichen Raum für die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und der schrittweisen Übernahme von Verantwortung zu geben, um sie zu eigenverantwortlichen Mitgliedern der Gesellschaft reifen zu lassen. Dieser Aspekt lässt sich meines Erachtens nicht auf intelligente Agenten übertragen: „Lernende“ intelligente Agenten sollen sich im Rahmen ihrer vorgegebenen Programmierung entwickeln, wobei es das gesellschaftliche Ziel bleibt, nicht vorhergesehene Aktionen intelligenter Agenten unter menschlicher Kontrolle zu behalten. Die Haftung für aufsichtsbedürftige Minderjährige wird deshalb im Folgenden nicht als potentielles Vorbild dargestellt.

B. Die Haftung für Sachen

I. *Eius damnum, cuius commodum?*

Wenden wir uns zunächst der Haftung für Sachen zu. Die außervertragliche Haftung in europäischen Rechtssystemen knüpft klassischerweise an ein Fehlverhalten an, welches dem Verursacher des Schadens vorgeworfen werden kann.³ Seit dem Zeitalter der Industrialisierung und der Entwicklung fortlaufend komplexerer Maschinen mit hohem Gefährdungspotential tritt allerdings die Frage nach der Verantwortung für Sachgefahren immer stärker in den Vordergrund. Ausgangspunkt ist der Gedanke, dass eine

2 Parallelen zur Haftung für Minderjährige zieht deshalb U. Pagallo, *AI & SOCIETY* 2011, S. 352 f.

3 K. Zweigert/H. Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, 3. Aufl., Tübingen 1996, S. 650.

Person, die ihren Handlungskreis durch den Einsatz von Sachen erweitert und in diesem Zuge Gefahren für andere Personen schafft und steuert, auch das mit der Verwendung der Sache korrespondierende Risiko eines Schadenseintritts tragen sollte.⁴ In den hier erörterten Rechtsordnungen hat dieser Gedanke unterschiedliche Ausprägung gefunden, wie die folgenden Ausführungen zeigen. Ich beschränke mich insoweit auf die Haftung für Sachen, die auch von Privatpersonen gehalten werden können, während z.B. die Haftung für gefährliche Anlagen (Atomkraftwerke etc.) außen vor bleibt.

II. Die französische Sachhalterhaftung

Nach Art. 1242 Abs. 1 des französischen Code civile neuer Fassung (= Art. 1384 Abs. 1 C.civ. a.F.) haftet jeder „nicht nur für den Schaden, welchen er durch eigenes Verhalten verursacht, sondern auch für denjenigen, der [...] durch Sachen [verursacht wird], deren Halter er ist.“ Ursprünglich wurde dieser Absatz nur als Einleitung für die in Art. 1243 C.civ. geregelte Haftung des Tierhalters und die in Art. 1244 C.civ. geregelte Haftung des Gebäudehalters verstanden.⁵ Die Rechtsprechung hat Art. 1384 Abs. 1 C.Civ. a.F. (= Art. 1242 C.civ. n.F.) aber bereits im 19. Jahrhundert zu einer Haftung für vermutetes Verschulden fortentwickelt⁶ und interpretiert die Bestimmung seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts als Anspruchsgrundlage für eine strikte Sachhalterhaftung.⁷

Voraussetzung der Sachhalterhaftung ist eine *intervention d'une chose*, also eine Beteiligung einer Sache am Entstehen des Schadens. Die Recht-

4 P. Jourdain, *Les principes de la responsabilité civile*, 9. Aufl., Paris 2014, S. 96; C. van Dam, *European Tort Law*, 2. Aufl., Oxford 2013, S. 299.

5 L. Boyer/H. Roland/B. Starck, *Obligations. 1. Responsabilité délictuelle*, 5. Aufl., Paris 1996, S. 201; M. Ferid/H. J. Sonnenberger, *Das französische Zivilrecht*, 2. Teil, 2. Aufl., Heidelberg 1986, Kap. 2 O, Rn. 301; Jourdain (Fn. 4), S. 85 f.; Zweigert/Kötz (Fn. 3), S. 663 f.

6 Cass. civ. v. 16.6.1896, D. 1898, 1, 433 – arrêt Teffaine; Ferid/Sonnenberger (Fn. 5), Kap. 2 O, Rn. 304; Jourdain (Fn. 4), S. 87.

7 Cass. Req. v. 19.1.1914, D. 1914, 1, 303; Cass. Ch. Réunies v. 13.2.1930, DP 1930, 1, 57 mit Anm. Ripert = S. 1930, 1, 121 mit Anm. Esmein – arrêt Jand'heur; A. Albrecht, *Die deliktische Haftung für fremdes Verhalten im französischen und deutschen Recht*, Tübingen 2013, S. 20; Ferid/Sonnenberger (Fn. 5), Kap. 2 O, Rn. 306.

sprechung legt einen qualifizierten Sachbegriff zu Grunde: Allein die Verkörperung von Software auf einem Datenträger genügt nicht, um eine Sachhalterhaftung für durch Software verursachte Schäden zu begründen.⁸ Die Art der Einwirkung der Sache ist allerdings unerheblich, d.h. neben der physischen genügt auch eine psychische oder mittelbare Kausalität. Selbst die Tatsache, dass ein Mensch die Sache gelenkt hat, schließt die Sachhalterhaftung nicht aus.⁹ Es irrelevant, ob die Sache inhärent gefährlich ist oder nicht;¹⁰ vielmehr ist die Rolle der Sache bei der Schadensentstehung entscheidend: Hat sich die Sache in ordnungsgemäßem Zustand an ihrem ordnungsgemäßen Platz befunden (*rôle purement passif*), kann sie nicht als tragende Ursache des Schadens angesehen werden, und ein Anspruch gegen den Sachhalter ist ausgeschlossen. Sofern die Sache in Bewegung war und in Kontakt mit dem Geschädigten gekommen ist, wird allerdings ihre aktive Rolle bei der Schadensentstehung vermutet. In diesem Fall kann sich der Sachhalter insbesondere durch den Nachweis des Mitverschuldens des Geschädigten¹¹ oder des Vorliegens höherer Gewalt¹² entlasten. Die Tierhalterhaftung ist in 1243 C.civ. geregelt; hier gelten im Wesentlichen dieselben Prinzipien wie für die allgemeine Sachhalterhaftung.¹³

Die Haftung des Kfz-Halters für Verkehrsunfälle unterliegt einem Sondergesetz, dem so genannten *Loi Badinter*.¹⁴ Kennzeichnend für dieses Gesetz ist eine Haftungsverschärfung gegenüber der allgemeinen Sachhalterhaftung, die sich insbesondere in der Beschränkung der Verteidigungsmittel ausdrückt: Der Einwand des Mitverschuldens kann bei Personen-

8 CA Paris Pôle 5 v. 9.4.2014 m. Anm. *Loiseau*, CCE. N°6. 2014, 54 zu Google AdWords.

9 *Boyer/Roland/Starck* (Fn. 5), S. 223 ff.; *Ferid/Sonnenberger* (Fn. 5), Kap. 2 O, Rn. 320;

10 Cass. Ch. Réunies v. 13.2.1930, DP 1930, 1, 57 mit Anm. *Ripert* = S. 1930, 1, 121 mit Anm. *Esmein* – arrêt Jand’heur; *Ferid/Sonnenberger* (Fn. 5) Kap. 2 O, Rn. 310; *Jourdain* (Fn. 4), S. 88; *Zweigert/Kötz* (Fn. 3), S. 666.

11 Cass. Civ. v. 6.4.1987, D. 1988, 32 m. Anm. Chabas.; Cass. Ass. Plén. v. 14.4.2006, Bull. 2006, N° 6, S. 12 = D. 2006, 1577; *Jourdain* (Fn. 4), S. 96 f.; *Zweigert/Kötz* (Fn. 3), S. 670.

12 Cass. Civ. v. 2.7.1946, D. 1946, 392; *Ferid/Sonnenberger* (Fn. 5), Kap. 2 O, Rn. 336; *Jourdain* (Fn. 4), S. 96 f.; *Zweigert/Kötz* (Fn. 3), S. 669.

13 *Ferid/Sonnenberger* (Fn. 5), Kap. 2 O, Rn. 341 ff.

14 Loi n. 85-677 du 5.7.1985.

schäden nur in sehr begrenztem Umfang erhoben werden;¹⁵ der Einwand höherer Gewalt ist gänzlich ausgeschlossen.¹⁶

Anspruchsgegner sowohl nach Art. 1242 Abs. 1, 1243 C.civ. als auch nach dem *Loi Badinter* ist der Halter (*gardien*) der Sache. Als *gardien* gilt diejenige Person, welcher der Gebrauch, die Leitung und die Aufsicht (*usage, direction et contrôle*) über die Sache obliegt, unabhängig davon, ob diese Verfügungsgewalt rechtlich oder tatsächlich begründet wurde.¹⁷ Insbesondere wechselt die Haltereigenschaft durch den Diebstahl der Sache, wobei es irrelevant ist, ob der ursprüngliche Halter den Gegenstand sorgfältig verwahrt oder den Diebstahl durch eine fahrlässige Verwahrung erleichtert hat.¹⁸ Die Geschäfts- oder Verschuldensfähigkeit des Halters ist nicht erforderlich; vielmehr kann nach einer berühmten Entscheidung der Cour de Cassation selbst ein Kleinkind, das mit einem Stock in der Hand von der Schaukel fällt und hierbei versehentlich ein anderes Kind am Auge verletzt, aus Art. 1242 Abs. 1 C. civ. in Anspruch genommen werden.¹⁹

Angesichts dieser Grundsätze könnte man meinen, die Haftung für intelligente Agenten, die in Sachen verkörpert sind, bereite dem französischen Recht keinerlei Schwierigkeiten: Hat die Sache aktiv zur Schadensentstehung beigetragen, haftet der Sachhalter, wenn nicht ein überwiegendes Mitverschulden des Opfers oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Der Geschädigte in unserem Ausgangsbeispiel könnte sich folglich an die benachbarte Gartenbesitzerin halten, welche die intelligente Bewässerungszentrale eingesetzt hat. Gleichwohl werden in der Literatur Zweifel an einer Haftung des Halters von Sachen laut, die von intelligenten Agenten

15 Eine Minderung des Ersatzanspruchs kommt bei Personenschäden nur in Betracht, wenn der Verursachungsbeitrag des Verletzten ein unentschuldbares Fehlverhalten und die einzige Unfallursache ist. Selbst in diesem Fall ist jedoch der Einwand des Mitverschuldens ausgeschlossen, wenn der Verletzte noch keine 16 Jahre alt, über 70 Jahre alt oder zu über 80% schwerbehindert ist, vgl. Art. 3 *Loi Badinter*; Cass civ. 20.7.1987, J.C.P. 1987, IV, 358-360; Cass civ. 8.11.1993, Bull. II no. 316; Ch. *Quézel-Ambrunaz*, Fault, Damage and the Equivalence Principle in French Law, JETL 2012, S. 21 (29).

16 Art. 2 *Loi Badinter*.

17 Cass. Ch. réun. v. 2.12.1941, Bull. civ. N. 292, S. 523 – arrêt Franck; *Ferid/Sonnenberger* (Fn. 5), Kap. 2 O, Rn. 322, 328; *Jourdain* (Fn. 4), S. 90 f.

18 Cass. Ch. réun. v. 2.12.1941, Bull. civ. N. 292, S. 523 – arrêt Franck; *Ferid/Sonnenberger* (Fn. 5), Kap. 2 O, Rn. 327; *Jourdain* (Fn. 4), S. 91.

19 Cass. Ass. plén. v. 9.5.1984, Bull. 1984, ass. plén. n° = D. 1984, 525 m. concl. *Cabannes*, note F. *Chabas* – arrêt Derguini; zur Haftung geisteskranker Personen siehe Art. 414 Abs. 3 C.Civ.

gesteuert werden. Wie bereits erwähnt, wird als *gardien* diejenige Person angesehen, welche *usage, direction et contrôle* über die Sache hat. Im Schrifttum wird nun argumentiert, bei der autonomen Steuerung durch einen intelligenten Agenten fehle es an der Kontrolle des Menschen über die Sache, weshalb eine Halterhaftung gegebenenfalls ausscheide.²⁰

III. Deutschland

Zumindest auf den ersten Blick gänzlich anders gestaltet sich die Haftung für Sachen im deutschen Recht. Eine gesetzlich geregelte Gefährdungshaftung des Halters findet sich lediglich in § 833 S. 1 BGB für den Halter eines Luxustiers und in § 7 Abs. 1 StVG für den Kfz-Halter. Der Ersatzanspruch richtet sich gegen den Halter, d.h. gegen diejenige Person, welche die Verwendungsnutzungen aus dem Fahrzeug oder Tier zieht und die Nutzung des Fahrzeugs oder Tiers als Gefahrenquelle kontrollieren kann.²¹ Die Haftung des Halters erstreckt sich nur auf die Realisierung der spezifischen Tiergefahr²² bzw. Betriebsgefahr des Fahrzeugs²³; eine Mitverantwortung des Verletzten findet ersatzmindernde Berücksichtigung.²⁴

Wird das Fahrzeug entwendet, so ist die Haftung des ursprünglichen Halters nach § 7 Abs. 3 S. 1 StVG nur ausgeschlossen, wenn der Andere das Fahrzeug ohne Wissen und Wollen des Halters benutzt und der Halter die Benutzung des Fahrzeugs nicht durch sein Verschulden ermöglicht

-
- 20 A. Bonnet, *La Responsabilité du fait de l'intelligence artificielle*, Paris 2015, S. 19 f.; J. Lagasse, *Faut-il un droit des robots?*, CREOGN Note numéro 12, Juillet 2015, S. 2.
- 21 Zu § 7 I StVG: BGH NJW 1983, 1492 (1493); NJW 1992, 900 (902); NJW 1997, 660; zu § 833 S. 1 BGB: BGH NJW-RR 1988, 655 (656); OLG Saarbrücken NJW-RR 2006, 893; G. Spindler in: H. G. Bamberger/H. Roth (Hrsg.), BeckOK, 39. Edition, München 2016, § 833 BGB Rn. 1 f.; G. Wagner in: F. J. Säcker/R. Rixecker/H. Oetker/B. Limperg (Hrsg.), MüKo, 6. Aufl., München 2013, § 833 BGB, Rn. 2.
- 22 BGH NJW 1976, 2130, 2131; BGH NJW-RR 1990, 789, 791; BGH NJW 99, 3119; A. Spickhoff in: B. Gsell/W. Krüger/St. Lorenz/J. Mayer, BeckOGK, München 2015, § 833 BGB Rn. 53 ff.; Wagner (Fn. 21), § 833 BGB Rn. 9 f., 12 ff.
- 23 Näher P. König in: P. Hentschel/P. König/P. Dauer, *Straßenverkehrsrecht*, 43. Aufl., München 2015, § 7 StVG Rn. 11 ff.
- 24 §§ 254 BGB, 9, 17 II StVG.

hat.²⁵ Umstritten ist, ob die Halterhaftung Minderjähriger Einsichtsfähigkeit entsprechend § 828 BGB voraussetzt²⁶ oder ob die Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit gemäß §§ 104 ff. BGB Anwendung finden²⁷. Regelmäßig sind bei einem von den Eltern überlassenen Tier oder Kraftfahrzeug ohnehin die Eltern als Halter anzusehen.²⁸

Über die engumgrenzten Tatbestände der §§ 833 S. 1 BGB, 7 Abs. 1 StVG hinaus kommt nach deutschem Recht auch eine Haftung für Sachen gemäß § 823 Abs. 1 BGB in Betracht. Diese hat freilich eine andere dogmatische Grundlage als die Halterhaftung, denn § 823 Abs. 1 BGB setzt eine schuldhaftes Rechtsgutsverletzung voraus. Grund der Haftung ist die Verletzung der Verkehrspflicht, eine gefährliche Sache zu überwachen und im Rahmen der Zumutbarkeit drohende Gefahren für andere Personen durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.²⁹ Damit stellen sich freilich schwierige Abgrenzungsfragen: Wann ist ein Gegenstand ausreichend gefährlich, um eine „Gefahrenquelle“ darzustellen? Wer trägt die Verantwortung für Maßnahmen zu Schadensprophylaxe? Welche Maßnahmen sind für die Zwecke der Gefahrenabwehr geeignet und zumutbar? In Rechtsprechung und Schrifttum haben sich insoweit Fallgruppen herausgebildet, die unter anderem die Haftung für von Gebäuden ausgehende Gefahren,³⁰ Verwahrungspflichten für im Haushalt aufbewahrte Waffen³¹ und Chemikalien³² sowie Aufsichtspflichten über Waschmaschinen und Wasserzuläufe betreffen. Aufgrund der erheblichen Schäden, die vom Wasseraustritt aus Waschmaschinen und geplatzen Schläuchen ausgehen können, nimmt

25 Zum Diebstahl beim Tier siehe *W. Wilts*, Beiheft Versicherungsrecht, Karlsruher Forum 1965, S. 1019 (1020); offengelassen in BGH NJW 1965, 2397.

26 *K. Hofmann*, NJW 1964, S. 228 (232 f.); *E. Deutsch*, JuS 1987, S. 673 (678); *Wagner* (Fn. 21), § 833 BGB Rn. 33; *J. Staudinger* in: F. J. Sacker/R. Rixecker/H. Oetker/B. Limpert (Hrsg.), MüKo, 6. Aufl., München 2013, § 833 BGB Rn. 6.

27 So *C.-W. Canaris*, NJW 1964, S. 1987 (1990 f.); *Spindler* (Fn. 21), § 833 BGB Rn. 14; *A. Teichmann* in: O. Jauernig, Kommentar zum BGB, 16. Aufl., München 2015, § 833 BGB Rn. 3.

28 BGH NJW-RR 1990, 789 (790); *Wagner* (Fn. 21), § 833 BGB Rn. 33.

29 BGH NJW 1972, 724 (726); weitere Nachweise bei *Wagner* (Fn. 21), § 823 BGB Rn. 297.

30 Siehe die Nachweise bei *Spindler* (Fn. 21), § 823 BGB Rn. 282 ff.; *Wagner* (Fn. 21), § 823 BGB Rn. 480 ff.

31 BGH NJW-RR 1991, 24 f.; weitere Nachweise bei *Wagner* (Fn. 21), § 823 BGB Rn. 561.

32 BGH NJW 1968, 1182 (1183); NJW 1991, 501 (502); OLG Frankfurt SVR 2006, 340.

die Rechtsprechung hier engmaschige Überwachungspflichten an.³³ Die Gartenbesitzerin in unserem Ausgangsbeispiel hätte deshalb ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht genügt.

IV. England

Eine sehr restriktive Position zur Halterhaftung nimmt das englische Recht ein. Nach sec. 2 (1) Animals Act 1971 trifft den Tierhalter zwar eine verschuldensunabhängige Haftung, aber nur, sofern er ein Tier einer *dangerous species* hält, d.h. einer Art, die gewöhnlich nicht auf den britischen Inseln gehalten wird und geeignet ist, bei freiem Herumlaufen ernsthafte Schäden zu verursachen. Davon abgesehen ist die strikte Halterhaftung für Privatpersonen unbekannt. Im Gegensatz zu nahezu allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union trifft nicht einmal den Halter eines Kraftfahrzeugs eine verschuldensunabhängige Haftung.³⁴ Es gibt zwar gewisse *torts*, die gegen die Beeinträchtigung von Grundstücken schützen; diese zielen freilich vorrangig auf Beseitigung und Unterlassung und entsprechen funktionell eher den sachenrechtlichen Abwehrensprüchen des deutschen Rechts.³⁵ Die alte Regel aus *Rylands v. Fletcher*, welche eine Gefährdungshaftung für auf Grundstücken gelagerte Stoffe begründete, wird von der modernen Rechtsprechung so restriktiv gehandhabt, dass es an aktuellen Anwendungsgebieten für die Regel fehlt.³⁶

Auch in England lassen sich freilich gewisse Tendenzen erkennen, das Fehlen einer strikten Halterhaftung durch eine Ausweitung der Verschuldenshaftung zu kompensieren.³⁷ In der bekannten Entscheidung *Roberts v. Ramsbottom* wurde die Haftung eines Autofahrers für einen Auffahrunfall wegen *negligence* bejaht, obgleich der Kläger kurz nach dem Beginn der Autofahrt einen leichten Schlaganfall erlitten hatte und seine Steuerungs-

33 OLG Düsseldorf, NJW 1975, 171; OLG Hamm, NJW 1985, 332 f.; OLG Karlsruhe, VersR 1992, 114. Zur Kellerüberflutung durch eine nicht geschlossene Heizungszuleitung OLG Zweibrücken, v 10.04.2002 – 1 U 135/01 (juris) mit Nichtanahmebeschluss BGH NJW-RR 2003, 1461.

34 *Zweigert/Kötz* (Fn. 3), S. 672.

35 *W. V. H. Rogers*, *The Law of Torts*, London 1989, S. 118 f.; *Zweigert/Kötz* (Fn. 3), S. 673 f.

36 Siehe *St. Tofaris*, *Rylands v. Fletcher Restricted Further* [2013] CLJ, 11 (14) m.w.N.

37 *Zweigert/Kötz* (Fn. 3), S. 672.

fähigkeit deshalb beeinträchtigt war.³⁸ *Neill LJ* in der *Queens Bench Division* des *High Court* argumentierte, da der Kläger vor dem Auffahrunfall bereits ein anderes Fahrzeug gestreift und gleichwohl das Steuer in der Hand behalten habe, sei noch eine gewisse Steuerungsfähigkeit vorhanden und das Unfallrisiko erkennbar gewesen.³⁹ In einer späteren, recht ähnlich gelagerten Entscheidung des *Court of Appeal* in der Rechtssache *Mansfield v. Weetabix* wurde freilich bekräftigt, dass ein Autofahrer nicht aus *negligence* haftet, wenn er sich seiner Krankheit nicht bewusst ist und aufgrund der Krankheit die Unfälle, die er verursacht, nicht bemerkt.⁴⁰ Vollkommen zutreffend begründete *Leggat LJ* die Entscheidung mit dem Argument, es liefe auf eine strikte Haftung hinaus, wenn man dem unerkannt kranken Autofahrer in einer solchen Situation die Verletzung einer Sorgfaltspflicht vorwerfe.⁴¹

In der *Common Law*-Literatur wird erwogen, die Haftung des Geschäftsherrn für Aktionen des von ihm eingesetzten intelligenten Agenten parallel zur Tierhalterhaftung auszugestalten,⁴² doch stehen diese Überlegungen erst ganz am Anfang. Die Haftung für die intelligente Bewässerungsanlage hinge deshalb entscheidend davon ab, ob die Gartenbesitzerin eine gegenüber ihrem Nachbarn bestehende *duty of care* verletzt hat und folglich aus *negligence* haftet; dies dürfte zu bejahen sein.

C. Die Haftung für Gehilfen

Im Gegensatz zu rein physischen Werkzeugen ersetzen intelligente Agenten den Menschen nicht nur bei manuellen Tätigkeiten, sondern übernehmen auch intellektuelle Aufgaben vom Menschen. So wird in unserem Eingangsbeispiel die erforderliche Bewässerungsmenge nicht mehr von einem Gärtner abgeschätzt, sondern von der autonomen Bewässerungszentrale berechnet. Die Übertragung einer Aufgabe an ein autonomes System erinnert an die Aufgabendelegation an einen Gehilfen, weshalb im

38 *Roberts v. Ramsbottom*, [1980], 1 All ER 7 = 1 WLR 823.

39 *Roberts v. Ramsbottom*, [1980], 1 All ER 7 = 1 WLR 823.

40 *Mansfield v. Weetabix*, [1998], 1 WLR 1263.

41 *Mansfield v. Weetabix*, [1998], 1 WLR 1263.

42 R. Kelley/E. Schaerer/M. Gomez/M. Nicolescu, Liability in Robotics: An International Perspective on Robots as Animals, *Advanced Robots* 2010, S. 1864 f.

Folgenden auch die Gehilfenhaftung einer näheren Betrachtung unterzogen wird.

I. Frankreich

Das französische Recht kennt in Art. 1242 I, V C.civ. eine strikte Einstandspflicht des Geschäftsherrn für unerlaubte Handlungen seines *préposé*. Entscheidend für die Einordnung einer beauftragten Person als Gehilfen ist deren (zumindest kurzzeitige) Weisungsgebundenheit. Weiteres Zurechnungserfordernis ist ein Verhalten des Gehilfen innerhalb der übertragenen Funktion (*dans le fonctions auxquelles ils les ont employé*). Die französische Rechtsprechung zieht die Grenzen der Zurechnung weit: Die Haftung des Geschäftsherrn entfällt nur, wenn der Verrichtungsgehilfe außerhalb seiner Funktionen und ohne Erlaubnis gehandelt hat, sofern das Ziel des Verhaltens keine Verbindung zu seinen Befugnissen aufweist.⁴³ Insbesondere die Strafkammern der Cour de Cassation bejahen oftmals eine Haftung des Geschäftsherrn selbst für vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen des Gehilfen,⁴⁴ welche die deutsche Rechtsprechung lediglich als „gelegentlich der Verrichtung“ begangen einordnen würde.

II. Deutschland

Die Haftung für den Verrichtungsgehilfen ist im deutschen Recht bekanntermaßen als Haftung für vermutetes Verschulden ausgestaltet. Nach § 831 Abs. 1 BGB haftet der Geschäftsherr für widerrechtliches und sorgfaltswidriges⁴⁵ Verhalten seines Verrichtungsgehilfen, sofern ihm nicht der Nachweis gelingt, dass er bei Auswahl, Leitung und Kontrolle des Verrichtungsgehilfen sorgfältig vorgegangen ist bzw. der Schaden auch bei

43 Cass. Ass. Plén. v. 19 mai 1988, D.S. 1988, 513; *Jourdain* (Fn. 4), S. 109; *Zweigert/Kötz* (Fn. 3), S. 640.

44 Cass. crim. v. 23.11.1923, GP 1928, 2, 900; Paris v. 8.7.1954, GP 1954, 2, 280; Cass crim. v. 16.2.1965, GP 1965, 2, 24; Cass. crim. v. 23.11.1928, GP 1928, 2, 900; Cass crim. v. 5.11.1953, GP 1953, 2, 383; Cass crim. v. 18.6.1979, DS 1980 IR 36 mit Anm. Larroumet; Cass. ass. plén. v. 19.5.1988, D.S. 1988, 513 mit Anm. *Larroumet*; *Jourdain* (Fn. 4), S. 111; *Ferid/Sonnenberger* (Fn. 5), Kap. 2 O, Rn. 231; *Zweigert/Kötz* (Fn. 3), S. 640 f.

45 Siehe näher *Wagner* (Fn. 21), § 831 BGB Rn. 28 ff. m.w.N.

sorgfältiger Auswahl und Überwachung des Verrichtungsgehilfen eingetreten wäre. Für die Einordnung als Gehilfen ist die Eingliederung in die Organisationssphäre des Geschäftsherrn sowie die Weisungsgebundenheit des Gehilfen maßgeblich.⁴⁶ Die Haftung des Geschäftsherrn setzt voraus, dass das deliktische Verhalten des Gehilfen *in Ausübung* der Verrichtung vorgenommen wurde. Die Rechtsprechung grenzt dies von Verhalten ab, welches nur *gelegentlich* der Verrichtung erfolgt ist (z.B. Diebstähle).⁴⁷ Im Schrifttum wird stattdessen zu Recht dafür plädiert, nach der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Risikoerhöhung zu differenzieren.⁴⁸

Die restriktive Zurechnungsnorm des § 831 BGB zollt dem Verschuldensprinzip Tribut und soll insbesondere Privathaushalte und Kleinbetriebe schützen,⁴⁹ wenngleich sie heute allgemein als zu eng empfunden wird.⁵⁰ Die Rechtsprechung verfolgt im Wesentlichen zwei Strategien, um eine umfassendere Zurechnung zu ermöglichen: Erstens wird die vertragliche Haftung durch Institute wie die *culpa in contrahendo* und den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ausgeweitet.⁵¹ Dies führt zur Anwendung der Zurechnungsnorm des § 278 BGB, nach welcher der Geschäftsherr das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen in gleichem Umfang zu vertreten hat wie eigenes Verschulden. Zweitens wird die Haftung für eigenes Verschulden nach § 823 Abs. 1 BGB ausgedehnt, indem intensive Pflichten zur Verkehrssicherung und Betriebsorganisation angenommen werden, welche beispielsweise auf dem Gebiet der Produkthaftung die Anwendung des § 831 I BGB vollständig verdrängt haben.⁵² Auch wer Verkehrssicherungspflichten an selbständige Dritte delegiert, ist nach der Rechtsprechung zur sorgfältigen Auswahl und stichprobenartigen Über-

46 Näher *Teichmann* (Fn. 27), BGB § 831 Rn. 5 f.; *Spindler* (Fn. 21), BGB § 831 Rn. 15 ff.; *J. Staudinger* in: D. Schulze u.a., BGB § 831 Rn. 7; *Wagner* (Fn. 21), § 831 BGB Rn. 14 ff.

47 BGH NJW 1954, 505; BGHZ 1, 388 (390) (zu § 278 BGB); BGH NJW-RR 1989, 723 (725).

48 *K. Larenz/C. W. Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts II/2 § 79 III 2 d, S. 480; *D. Medicus/St. Lorenz*, Schuldrecht II, München 2012, Rn. 1347; *Wagner* (Fn. 21), § 831 BGB Rn. 27.

49 Zur Entstehungsgeschichte, Reformüberlegungen und rechtspolitischen Diskussion siehe *Wagner* (Fn. 21), § 831 Rn. 1 ff.; *Zweigert/Kötz* (Fn. 3), S. 634.

50 *Zweigert/Kötz* (Fn. 3), S. 637 (647).

51 *Zweigert/Kötz* (Fn. 3), S. 637 f.

52 *U. Diederichsen*, NJW 1978, S. 1281 (1287); *Wagner* (Fn. 21), § 823 BGB Rn. 618.

prüfung des Dritten verpflichtet und haftet, sofern er diesen Anforderungen nicht genügt, aus § 823 Abs. 1 BGB.⁵³

III. England

Im englischen Recht tritt die sog. *vicarious liability* des Geschäftsherrn neben die Haftung des Gehilfen, sofern jener einen *tort* begangen hat, d.h. unabhängig von einer Sonderverbindung zum Geschädigten haftet. Ebenso wie im deutschen und französischen Recht bedarf es einer gewissen Abhängigkeit des Gehilfen, welche neuerdings mit der Formulierung *relationship akin to employment* umschrieben wird;⁵⁴ auch hier ist die Weisungsbefugnis des Geschäftsherrn ein wesentliches Kriterium.⁵⁵ Ferner fordert die jüngste Rechtsprechung eine enge Verbindung (*close connection*) zwischen dem *tort* des Gehilfen einerseits und dem die *vicarious liability* begründenden Verhältnis andererseits, welche eine Haftung des Geschäftsherrn als angemessen (*fair and just*) erscheinen lässt.⁵⁶ Auch vorsätzliche begangene Straftaten gelegentlich der übertragenen Tätigkeit können haftungsbegründend sein.⁵⁷

Neben der *vicarious liability* kommt ferner eine Haftung für das Verhalten eines weisungsunabhängigen Dritten aus *negligence* in Betracht, sofern die dem Dritten übertragene Aufgabe Sorgfaltspflichten gegenüber einer anderen Person miteinschließt, welche von besonderer Bedeutung sind und dem Geschäftsherrn anderenfalls selbst oblägen. Die englischen

53 BGH NJW 2006, 3628 (3629); NJW-RR 1987, 147; NJW 1985, 270 (271); BGHZ 103, 298, Rn. 21 f.; NJW-RR 02, 1056 (1057); NJW 2006, 3268 (3269); NJW 2007, 2549 (2550); zur Diskussion im Schrifttum siehe die Nachweise bei *Wagner* (Fn. 21), § 823 BGB Rn. 374 ff.

54 *Catholic Child Welfare Society v Various Claimants*, [2012] UKSC 56, Rn. 47 ff.; *Cox v Ministry of Justice*, [2016] UKSC 10, Rn. 15 ff.; *V. Bermingham/C. Brennan*, Tort Law, 5. Aufl., Oxford 2016, S. 240.

55 Entscheidend ist die Weisungsbefugnis über das Ob des Tätigwerdens, nicht über die Art der Ausführung, vgl. *Catholic Child Welfare Society v Various Claimants*, [2012] UKSC 56, Rn. 36.

56 *Catholic Child Welfare Society v Various Claimants*, [2012] UKSC 56, Rn. 86, 94.

57 *Catholic Child Welfare Society v Various Claimants*, [2012] UKSC 56: Haftung für sexuellen Missbrauch durch Lehrer; *Mohamud v WM Morrison Supermarkets*, [2016] UKSC 11: Haftung für vorsätzliche Körperverletzungen durch einen Ladenangestellten.

Gerichte sprechen insoweit von einer *non-delegable duty*,⁵⁸ wenngleich akzeptiert ist, dass die Pflicht sehr wohl delegiert werden kann, ihre Verletzung aber eine strenge Einstandspflicht nach sich zieht. Anders als im deutschen Recht haftet die delegierende Person nicht allein für eine fehlerhafte Auswahl und stichprobenartige Überwachung des selbständigen Dritten, sondern ist uneingeschränkt einstandspflichtig für dessen Sorgfaltspflichtverletzung. Es gibt zwei Kategorien von *non-delegable duties*, bei denen diese Ausnahme vom Verschuldensprinzip anerkannt ist: Erstens Verkehrssicherungspflichten bei der Vornahme von Handlungen, die ein besonders hohes Gefährdungspotential für die Öffentlichkeit mit sich bringen,⁵⁹ und zweitens Schutzpflichten gegenüber Personen, denen die delegierende Person zur Obhut verpflichtet ist.⁶⁰

D. Perspektive: Die Haftung für intelligente Agenten

Welche Impulse ergeben sich aus dem obigen Überblick für die Haftung des Geschäftsherrn für Aktionen von ihm eingesetzter intelligenter Agenten?

1. *Eius damnum, cuius commodum?*

Zunächst lässt sich feststellen, dass der Einsatz intelligenter Agenten eine Delegation von Aufgaben an ein Computerprogramm darstellt, welches (regelmäßig) von einem Dritten konzipiert wird, sich ggf. „selbstlernend“ weiterentwickelt und oftmals in einer Sache verkörpert ist. Der Sachhalterhaftung ebenso wie der Haftung für Gehilfen liegt der Gedanke zugrunde, dass derjenige, welcher durch die Delegation von Tätigkeiten seinen Handlungskreis erweitert, auch das damit korrespondierende Risiko tragen soll. Dieser Gedanke erweist sich gleichfalls für intelligente Agenten als

58 Eine Rechtsprechungsübersicht findet sich in *Woodland v Essex County Council*, [2013] UKSC 66.

59 Die Rechtsprechung ist sehr unübersichtlich, vgl. *Lord Sumption* in *Woodland v Essex County Council*, [2013] UKSC 66, Rn. 6: “Many of these decisions are founded on arbitrary distinctions between ordinary and extraordinary hazards which may be ripe for re-examination.”

60 Zu Ursprung und Prinzipien der Regel siehe *Lord Sumption* in *Woodland v Essex County Council*, [2013] UKSC 66, Rn. 7 ff., 23 ff.

tragfähig. Es wäre wenig überzeugend, den Geschäftsherrn für eine fehlerhafte Ausführung delegierter Tätigkeiten durch seinen Gehilfen (z.B. einen Gärtner) zur Verantwortung zu ziehen, ihm aber die Fehlfunktionen eines intelligenten Agenten (Bewässerungszentrale) bei der Ausführung derselben Tätigkeit nicht zuzurechnen. Ebenso wie ein Werkzeug oder ein Gehilfe fungiert auch der intelligente Agent als verlängerter Arm des Geschäftsherrn.

II. Strikte Haftung vs. Verkehrssicherungspflichten

Wie die obigen Ausführungen gezeigt haben, lässt sich die Zurechnung auf zweierlei Wegen konstruieren: Entweder durch eine strikte Einstandspflicht oder durch die Annahme von Verkehrssicherungspflichten beim Einsatz und der Überwachung des intelligenten Agenten. Die Annahme von Verkehrssicherungspflichten hat den Vorteil einer flexiblen Handhabung, in deren Rahmen Risiko und Nutzen des konkret eingesetzten intelligenten Agenten abgewogen werden können. Dennoch erscheint eine strikte Haftung vorzugswürdig, da sie für Rechtsklarheit sorgt und dem Geschäftsherrn die Notwendigkeit der Versicherung des Risikos vor Augen führt.

Wie die supra II.3. und 4. sowie III.2. genannten Beispiele des deutschen und des englischen Rechts zeigen, führt das Fehlen einer strikten Einstandspflicht oftmals zur Ausweitung von Verkehrssicherungspflichten. Eine solche Erweiterung der Verschuldenshaftung erscheint aus verschiedenen Gründen unbefriedigend: Erstens muss der genaue Umfang der Verkehrspflicht von der Rechtsprechung im Einzelfall bestimmt werden, d.h. es besteht keine Rechtssicherheit. Zweitens dürften die meisten Laien mit der Überwachung der Software intelligenter Agenten überfordert sein; eine zumutbare Kontrolle beschränkte sich deshalb auf das Prüfen von Fehlermeldungen oder offenkundigen Fehlfunktionen und wäre nicht geeignet, unerwartetem Verhalten des intelligenten Agenten vorzubeugen. Drittens ist es gerade der Zweck intelligenter Agenten, die Präsenz des Geschäftsherrn entbehrlich zu machen und damit zeitliche Kapazitäten frei zu setzen. Intensive Verkehrssicherungspflichten, die vom Geschäftsherrn physische Anwesenheit fordern (etwa im Sinne der deutschen Waschma-

schinen-Rechtsprechung⁶¹), wären lebensfremd und würden im Ergebnis oftmals der Gefährdungshaftung gleichkommen. Laxere Verkehrssicherungspflichten, z.B. Pflichten zur stichprobenartigen Kontrolle, würden dem Prinzip *eius damnum, cuius commodum* nicht gerecht.

Sofern einer strikten Haftung in der französischen Literatur entgegengehalten wird, der Geschäftsherr verfüge aufgrund der Autonomie eines intelligenten Agenten nicht über die zurechnungsbegründende Kontrolle,⁶² überzeugt dies nicht. Ebenso wie Sachen, Tiere oder Gehilfen unterliegen intelligente Agenten der menschlichen Leitung. Die Möglichkeit des Kontrollverlusts spricht nicht *per se* gegen eine Haftung des Geschäftsherrn, was sich besonders deutlich an der Tierhalterhaftung zeigt. Zu klären sind aber zweifellos die Grenzen der Zurechnung.

Die Haftung des Geschäftsherrn erscheint auch nicht deshalb entbehrlich, weil der Geschädigte andere Personen in Anspruch nehmen könnte – z.B. den Entwickler des intelligenten Agenten oder den Betreiber (d.h. diejenige Rechtsperson, welche die Verpflichtung zur fortlaufenden autonomen Steuerung – Aktualisierung, Datenbezug – übernommen hat.⁶³ Einerseits dürfte es für den Geschädigten schwer erkennbar sein, ob ein manueller Bedienfehler oder eine Fehlfunktion des intelligenten Agenten schadensursächlich war. Andererseits kann die Identifikation des Betreibers schwierig und die Vollstreckung eines eventuellen Titels im Ausland mit erheblichen Kosten und Aufwand verbunden sein.⁶⁴ Auch die Idee einer Eigenhaftung des intelligenten Agenten, unterstützt durch eine spezifische Versicherung⁶⁵ bringt gegenüber der Haftung des Geschäftsherrn

61 Supra II.3.

62 Bonnet (Fn. 20), S. 19 f.; Lagasse (Fn. 20), S. 2.

63 Zur Figur des Betreibers siehe bereits S. Gless/R. Janal, Hochautomatisiertes und autonomes Autofahren – Risiko und rechtliche Verantwortung, JR 2016, Heft 10.

64 Im Rahmen der Produkthaftung kommt dem Geschädigten § 4 Abs. 2, 3 Prod-HaftG zugute.

65 In diese Richtung z.B. E. Hilgendorf, Können Roboter schuldhaft handeln?, in: S. Beck (Hrsg.), *Jenseits von Mensch und Maschine*, Baden-Baden 2012, S. 127 f.; S. Beck, *Brauchen wir ein Roboterrecht?*, in: *Japanisch-Deutsches Zentrum* (Hrsg.), *Mensch-Roboter-Interaktionen aus interkultureller Perspektive*, Berlin 2012, S. 129 f.; A. Matthias, *Automaten als Träger von Rechten*, Berlin 2008, S. 244; sowie G. Sartor, *Agents in Cyber law*, in: *Proceedings of the Workshop on the Law of Electronic Agents*, CIRSFID (LEA02) Gevenini, 2002, S. 7. S.a. M. Cahen, *Le droit des robots* <<http://www.murielle-cahen.com/publications/robot.asp>>; Lagasse (Fn. 20), <www.gendarmerie.interieur.gouv.fr>; Bem, *Droit des robots : quel statut juridique pour les robots ?*, 2013 <<http://www.legavox.fr>>; siehe

keinen Gewinn.⁶⁶ Selbst wenn dem intelligenten Agenten Rechtsfähigkeit zugesprochen würde, müsste er bei der Abgabe von Willenserklärungen (Abschluss des Versicherungsvertrags, Zahlungsanweisungen etc.) weiterhin von einer natürlichen Person vertreten werden. Auch die Zuordnung von Vermögen an ein solches Rechtssubjekt wäre ökonomisch nicht sinnvoll, da das Vermögen nur als Haftungsmasse bzw. zur Deckung der Versicherungsprämie genutzt werden könnte und im Übrigen totes Kapital wäre.

Als interessante Alternative zu einer strikten Haftung kommt damit meines Erachtens nur eine Ablösung oder Ergänzung der zivilrechtlichen Haftung durch Schaffung eines Sozialversicherungssystems in Betracht.⁶⁷ Schäden, die durch intelligenten Agenten verursacht werden, würden durch die öffentlich-rechtliche Haftung eines Versicherungsträgers gedeckt, der durch Beiträge der Halter und/oder Hersteller finanziert würde. Die politische Realisierbarkeit eines solchen Ansatzes dürfte sich freilich auf bestimmte Bereiche beschränken, in denen der Einsatz intelligenter Agenten gesellschaftlich besonders erwünscht ist, etwa im Bereich der Medizintechnik.⁶⁸

III. Abgrenzung intelligenter Agenten von „normalen“ Sachen

Wer für eine strikte Haftung plädiert, muss sich freilich die schwierige Folgefrage stellen, für welche Kategorien intelligenter Agenten eine solche Haftung eingreifen soll. Einerseits könnte man auf die Verkörperung des intelligenten Agenten in einer Sache abstellen und das physische Ge-

ferner *L. S. Lutz*, NJW 2015, S. 119 (121), der vorschlägt, autonome Fahrzeuge ausschließlich im Paket mit einer speziellen Haftpflichtversicherung anzubieten. Allgemein zur möglichen Rechtssubjektivität von Maschinen *J. Kersten*, Menschen und Maschinen, JZ 2015, S. 1 (6 f.).

66 Näher *Gless/Janal* (Fn. 63).

67 Zur umfassenden Ablösung der zivilrechtlichen Haftung für körperliche Unfallschäden durch das neuseeländische *Accident Compensation Scheme* siehe *K. Bitterich*, Neuseeländische Accident Compensation als Volksunfallversicherung in der Bewährung, *RabelsZ* 2003, 494-549.

68 Eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung wird bspw. für bionische Prothesen befürwortet von *A. Bertolini/E. Palmerini*, *Regulating Robotics: A Challenge for Europe*, in: Directorate General for Internal Policies (ed.), *Upcoming Issues of EU Law v. 24.9.2014*, S. 188 f., <<http://www.europarl.europa.eu>>.

fährdungspotential der betreffenden Sache als Abgrenzungskriterium heranziehen. Andererseits ließe sich auf den Autonomiegrad der eingesetzten Software abstellen. Letzteres erscheint sinnvoller. Auf diese Weise kommt auch eine Haftung für Aktionen intelligenter Agenten in Betracht, die nicht in einer Sache – oder zumindest nicht in einer vom Geschäftsherrn gehaltenen Sache – verkörpert sind. Es bedürfte in unserem Beispiel folglich keiner Feststellung, ob die Steuerungssoftware auf der Bewässerungszentrale selbst installiert oder in der Cloud gespeichert ist. Das physische Gefährdungspotential der Sache, in welcher der intelligente Agent verkörpert ist, taugt ohnehin nicht als alleiniges Abgrenzungskriterium in jenen Rechtsordnungen, die eine allgemeine Sachhalterhaftung nicht kennen (wie die deutsche und die englische). Um die Entscheidung des Gesetzgebers gegen eine allgemeine Halterhaftung nicht zu umgehen, bedürfte es stets der Feststellung, ob die schadensstiftende Sache von einem intelligenten Agenten gesteuert wird. Damit wird aber letztlich ebenfalls auf den Autonomiegrad der Steuerungssoftware abgestellt.

IV. Realisierung der Autonomiegefahr

Unabhängig vom Autonomiegrad eines intelligenten Agenten ist die Frage zu klären, ob sich die Haftung des Geschäftsherrn auf die spezifische Autonomiegefahr beschränken oder bei verkörperten intelligenten Agenten auch die spezifische Sachgefahr umfassen soll. Für den Geschädigten ist es vorteilhaft, wenn er den genauen Grund der Fehlfunktion nicht belegen muss. Der Nachbar in unserem Beispiel mit der intelligenten Bewässerungszentrale wäre sicherlich erfreut, wenn er lediglich die Fehlfunktion der Anlage, nicht aber den konkreten Fehler nachweisen müsste. Wird die Autonomie des Systems als entscheidender Zurechnungsgrund angesehen, so setzt eine Haftung freilich konsequenterweise voraus, dass sich in der Schadensentstehung die spezifische Autonomiegefahr realisiert hat. Wer hingegen Sympathien für eine allgemeine Sachhalterhaftung hegt, könnte dafür plädieren, dem Halter zumindest bei durch intelligente Agenten gesteuerten Sachen auch die Verantwortung für die physische Sachgefahr zuzuweisen. Als Mittelweg bietet es sich an, dem Halter einen Entlastungsbeweis zuzubilligen, d.h. ihm der Nachweis zu gestatten, dass sich im Schaden nicht die spezifische Autonomiegefahr des intelligenten Agenten realisiert hat.

Eine Verwirklichung der spezifischen Autonomiegefahr liegt vor, wenn das System – sei es aufgrund von Programmierung, aufgrund eines unvorhergesehenen „Lerneffekts“ oder aufgrund fehlerhaften Datenmaterials – eine Aktion nicht so ausgeführt hat, wie dies den Anforderungen des Verkehrs entspricht. Die genaue Bestimmung eines Anforderungsprofils wird vom Einzelfall abhängen und sich in der Anfangsphase intelligenter Agenten an den Fähigkeiten menschlicher Akteure orientieren. Ein verkehrsgemäßes menschliches Verhalten dürfte hierbei jedoch nur das Untermaß darstellen; darüberhinausgehend bedarf es der Einhaltung aktueller Standards von Wissenschaft und Technik. Es stellt sich sodann die Frage, ob auf den Zeitpunkt des Produkterwerbs abgestellt werden kann oder regelmäßige Aktualisierungen zu erwarten sind.

V. Die Bestimmung des Geschäftsherrn

Es bleibt zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine Person als Geschäftsherr des intelligenten Agenten angesehen werden kann. Hier bietet sich eine Differenzierung an zwischen „immateriellen“ intelligenten Agenten, welche lediglich auf einem Datenträger verkörpert sind (elektronische Bietagenten, Suchmaschinen mit autocomplete-Funktion etc.), und intelligenten Agenten, die eine vom Datenträger separierbare Sache steuern (z.B. Bewässerungszentrale, autonomes Fahrzeug).

1. Sachsteuerung

Steuert der intelligente Agent eine Sache, so ist als Geschäftsherr der Halter der Sache anzusehen, d.h. diejenige Person, welche die physische Verfügungsgewalt über die Sache besitzt und diese im eigenen Interesse einsetzt. Die traditionelle Frage, ob der Verlust der Verfügungsgewalt zur Enthftung des Halters führt, stellt sich bei durch intelligente Agenten gesteuerten Sachen in neuem Gewand: Der Halter kann einerseits die physische Verfügungsgewalt über die Sache verlieren. Andererseits kann der Halter aber auch die technische Verfügungsgewalt über die Sache verlieren, weil der intelligente Agent nicht vorhergesehene Aktionsmuster aus-

übt oder weil ein Dritter (Hacker oder Betreiber⁶⁹) die Sache fremdsteuert. Meines Erachtens realisiert sich in einem Verlust der technischen Verfügungsgewalt eine spezifische Gefahr der Nutzung eines intelligenten Agenten, weshalb der Halter auch dann haften sollte, wenn der Agent unerwartet interagiert oder unbefugt fremdgesteuert wird.⁷⁰ Der Geschäftsherr haftet hierdurch nicht grenzenlos, weil ihm weiterhin physische Einwirkungsmöglichkeiten auf die Sache verbleiben, z.B. die Unterbindung der Stromzufuhr.

2. Immaterielle intelligente Agenten

Schwieriger ist die Bestimmung des Geschäftsherrn bei immateriellen intelligenten Agenten, die keine vom Datenträger separierbare Sache steuern. Mangels Verkörperung in einer eigenständigen Sache kann nicht einfach der Sachhalter herangezogen werden; das Abstellen auf den Eigentümer des Datenträgers erscheint insbesondere beim Cloud-Computing als beliebig. Deshalb sollte in Anlehnung an die Haftung für Gehilfen danach differenziert werden, wer die Steuerungsmacht gegenüber dem intelligenten Agenten innehat. Oftmals wird dies der Entwickler oder Betreiber⁷¹ des intelligenten Agenten sein, auch wenn die Funktionen des intelligenten Agenten anderen Personen zur Verfügung gestellt werden (z.B. bei automatischen Bietagenten). Bei Geschäftsfeldern wie *robotics as a service* mag es durchaus Situationen geben, in denen der intelligente Agent als „Diener zweier Herren“ erscheint. Dies ist freilich kein spezifisches Phänomen intelligenter Agenten, denn sowohl aus der Sachhalterhaftung als auch aus der Haftung für Gehilfen sind Konstellationen bekannt, in denen zwei Sachhalter bzw. zwei Geschäftsherrn gesamtschuldnerisch für den Schaden haften.⁷²

69 Zur Figur des Betreibers und dessen Haftung siehe supra D. II. sowie ausführlich *Gless/Janal* (Fn. 63).

70 Hierzu bereits *Gless/Janal* (Fn. 63).

71 Supra D. II.

72 Zu § 7 I StVG: BGH NJW 1954, 1198; *Deutsch* (Fn. 26), S. 317 (323 f.); *G. Walter* in: B. Gsell/W. Krüger/St. Lorenz/J. Mayer (Hrsg.), BeckOGK, Stand: 01.06.2016, § 7 StVG Rn. 78; zu § 833 S. 1 BGB: *Spickhoff* (Fn. 22), BGB § 833 Rn. 89; Zu § 831 I BGB: BGH NJW-RR 1995, 659 f.; zur responsabilité du fait d'autrui: *Ferid/Sonnenberger* (Fn. 5), Kap. 2 O, Rn. 226; zur responsabilité du fait des choses: *Ferid/Sonnenberger* (Fn. 5), Kap. 2 O, Rn. 328.

Wie die obigen Ausführungen zur Gehilfenhaftung gezeigt haben, ist die Bestimmung der Weisungsbefugnis des Geschäftsherrn, welche eine Zurechnung der Gehilfenhaftung legitimiert, keineswegs einfach. Im englischen Recht gibt es mit der Figur der *non-delegable duties* sogar deutliche Tendenzen, dem Auftraggeber auch das Verhalten selbständiger Dritter zuzurechnen. Die Konkretisierung der Steuerungsmacht über intelligente Agenten ist deshalb eine schwierige Aufgabe.

Keine Parallele zur Gehilfenhaftung besteht hinsichtlich der Frage, ob der intelligente Agent noch innerhalb des Geschäftskreises des Geschäftsherrn agiert. Mit diesem Kriterium wird im Bereich der Gehilfenhaftung sichergestellt, dass der Geschäftsherr nicht für Verhalten haftet, welches dem eigenen Geschäftskreis des Gehilfen zuzurechnen ist. Für unerlaubte Handlungen im eigenen Geschäftskreis zeichnet allein der Gehilfe zivilrechtlich verantwortlich, und zur Schadensdeckung kann auf das Vermögen des Gehilfen zugegriffen werden. Ein intelligenter Agent hingegen verfügt weder über einen eigenen Geschäftskreis noch über eine eigene Haftungsmasse. Aktionen des Agenten sind deshalb, auch wenn sie unvorhergesehen sind, stets jenem Geschäftsherrn zuzurechnen, der den Agenten einsetzt.

3. Geistige Voraussetzungen für die Geschäftsherrnhaftung

Schließlich bedarf der Klärung, welche Anforderungen an die geistige Reife des Geschäftsherrn zu stellen sind, um eine Haftung für den eingesetzten intelligenten Agenten zu begründen. Intelligente Agenten in Spielzeugform⁷³ ebenso wie der geplante Einsatz von Pflegerobotern⁷⁴ machen deutlich, dass es eines klaren Maßstabs zur die Bestimmung der haftungsrelevanten Einsichtsfähigkeit Minderjähriger und Geschäftsunfähiger bedarf.

73 Siehe etwa <<http://www.pleoworld.com>>, <<http://www.sony-aibo.com>>, <<http://www.lego.com/de-de/mindstorms>>.

74 Beispielsweise <<http://www.care-o-bot-4.de>>, <<http://twendyone.com>>, <http://www.riken.jp/en/pr/press/2015/20150223_2>.

E. Fazit

Die Übertragung intellektueller Tätigkeiten vom Menschen auf Maschinen stellt das Haftungsrecht vor neue Herausforderungen. Nach hier vertretener Auffassung sollten Personen, die durch den Einsatz intelligenter Agenten ihren Handlungskreis erweitern, auch das damit verbundene Risiko tragen. Der Eigentümer des überfluteten Nachbargrundstücks in unserem Ausgangsbeispiel sollte sich deshalb an seine Nachbarin halten können, die die intelligente Bewässerungszentrale eingesetzt hat – und zwar unabhängig davon, ob die Steuerungssoftware einen Programmfehler enthielt, unerwartete Lernschritte ausgeführt hat oder von einem Hacker umgesteuert wurde. Eine verschuldensunabhängige Einstandspflicht für die Aktionen intelligenter Agenten ist gegenüber dem Aufstellen von Verkehrssicherungspflichten zu bevorzugen. Denn einerseits besteht der Sinn einer Delegation von Tätigkeiten auf intelligente Agenten darin, die menschliche Überwachung entbehrlich zu machen, und andererseits sind die meisten Menschen ohnehin nicht befähigt, die Aktionen intelligenter Agenten nachzuvollziehen. Es bleibt Aufgabe der Wissenschaft, die näheren Konturen einer solchen zivilrechtlichen Haftung zu erarbeiten.